

Pressemitteilung
der Rechtsanwaltskanzlei REIMER&VON HERGET
vom 12.09.2018

Was ist die Leitidee der Sudetendeutschen Landsmannschaft? Exil oder Rückkehr in die Heimat?

Kläger hat der SL Führung um Bernd Posselt einen Kompromiss zur Wiederherstellung des Vereinsfriedens angeboten. Berufung gegen das Urteil des Landgerichts München I hat Aussicht auf Erfolg. Weiterführung des Prozesses von SL abhängig.

Der Fall:

Das Registergericht München lehnte die Eintragung einer Zweckänderung der Satzung (§ 3) des Bundesverbandes der Sudetendeutschen Landsmannschaft (SL), die auf der XVI. Bundesversammlung am 27./28.08.2017 in Bad Kissingen beschlossen wurde, ab. Ein Vereinsmitglied erhob gegen die nicht formgerechte Durchführung dieser fortgeführten ersten Sitzung der XVI. Bundesversammlung Klage auf Feststellung der Nichtigkeit der Beschlüsse und Wahlen wegen formaler Fehler und Verletzung des Vereinsrechts. Das Gesetz sieht eine Zustimmung aller Mitglieder vor, wenn der Zweck des Verbandes geändert werden soll (§ 33 Abs. 1 Satz 2 BGB). Eine solche Zweckänderung, nämlich Streichung des Zwecks „Den Rechtsanspruch auf die Heimat, deren Wiedergewinnung und das damit verbundene Selbstbestimmungsrecht der Volksgruppe durchzusetzen“ war von Bernd Posselt als geschäftsführender Bundesvorsitzender der SL beantragt.

Dieser Klage vorangegangen waren bereits zwei Gerichtsprozesse anderer Kläger gegen die SL wegen dieser Zweckänderung der Satzung, die die Leitidee der SL verändert, und formaler Nichtigkeit von Bundesversammlungen in 2015 und 2016. Das Landgericht München I hat rechtskräftig die Nichtigkeit der Bundesversammlung, der Wahl des Bundesvorsitzenden Posselt, des Sprechers der SL, Posselt und der Satzungsänderungen festgestellt (Az. 10 O 11998/16).

Das Urteil der 26. Kammer des Landgerichts München I im aktuellen Verfahren ging zugunsten der Beklagten aus aufgrund fehlerhafter Sachbehandlung und Wertungen des Einzelrichters am LG (Az. 26 O 17713/17).

Berufung wird zur Fristwahrung eingelegt werden. Der Kläger hat seinen neuen Prozessbevollmächtigten beauftragt über an die anwaltlichen Vertreter der SL, die Kanzlei Herrmann & Mey, dessen bisheriger Bevollmächtigter Dr. Florian Herrmann, MdL für die CSU, aufgrund seiner Berufung in die Bayerische Staatskanzlei, nicht mehr persönlich tätig ist, einen Vergleich herbeizuführen. Vorgeschlagen ist ein Kompromiss, der sowohl für die kommende Bundesversammlung eine ordnungsgemäße Ladung sicherstellt als auch eine klarstellende Ergänzung des § 3 (neu) vorsieht, der die SL Leitidee aus dem Exil zurückkehren, die Bürgerrechte wiederbekommen und eine Entschädigung erhalten zu können. Voraussetzung ist, dass die Tschechische Republik auf die Unrechtsdekrete verzichtet.

Der Bund der Vertriebenen (BdV) hat für 2018 das Motto zum Tag der Heimat „Unrechtsdekrete beseitigen - Europa zusammenführen“ gewählt. Ist der BdV etwa die bessere Sudetendeutsche Landsmannschaft? Was ist die praktische Folge der Beseitigung der Unrechtsdekrete für die deutschen Heimatvertriebenen aus der alten Tschechoslowakei? Sie würden wieder ins Recht gesetzt – gleichgestellt mit den Heimatverbliebenen, die es natürlich noch gibt.

Eine Rückkehr und Wiedereinsetzung ins Recht ist nur möglich, wenn die heutige tschechische Regierungsmehrheit die damaligen Unrechtsdekrete aufhebt. Dies ist möglich, wie das Angebot Václav Havels von 1991 zeigt, welches die Wiedergewährung der Staatsbürgerschaft, das Rückkehrrecht und eine Koupon-Entschädigung vorsah. Helmut Kohl hatte das Angebot abgelehnt. Bei der Aufnahme der Tschechischen Republik (und der Slowakei) in die Europäische Union in 2004 wurde das dortige gesetzlich verankerte Unrecht, welches die ethnische Säuberung rechtfertigt, nicht aufgehoben. Nicht zuletzt deshalb haben wir heute diesen Rechtsstreit.

Zu hoffen bleibt, dass eines Tages die Regierung der Tschechischen Republik auf die Unrechtsdekrete verzichtet und das umsetzt was Václav Havel plante – die tschechische Seele würde geheilt und die Sudetendeutsche erlöst.

Vielleicht findet die Tschechische Regierung am 100. Jahrestag der Staatsgründung, am 28.10.2018, die Kraft dazu.

Quellen: Endurteil des Landgerichts München I vom 14.08.2018, AZ: 26 O 17713/17; rechtskräftiges Endurteil des Landgerichts vom 29.06.2017, Az. 10 O 11998/16 (mit OLG München 17 U 2403/17)

V.i.S.d.P. Rechtsanwalt Dr. Harald von Herget, Alter Messeplatz 2, 80339 München, Tel. +49 (0) 89 – 51 088 255, email rechtsanwalt@vonherget.de